



Verein Ferien auf dem Bauernhof

Statuten

I. Name, Zweck

Art. 1: Name, Rechtsform

Unter dem Namen „Verein Ferien auf dem Bauernhof“ (VFB) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz bei der jeweiligen Geschäftsstelle.

Art. 2: Zweck

Der Verein fördert Ferien auf dem Bauernhof in der Schweiz. In seinen Aufgabenkreis fallen insbesondere:

- a. Zusammenfassen der Angebote für Ferien auf dem Bauernhof in der Schweiz
- b. Vermittlung/Verkauf von Ferien auf dem Bauernhof über eine zentrale Buchungsstelle
- c. Produktion und Vertrieb von Werbe- und Informationsmitteln
- d. Interessenvertretung gegenüber Tourismus und Landwirtschaft
- e. Gewinnen neuer Mitglieder
- f. Kontrolle der Qualitätsstandards für Ferien auf dem Bauernhof
- g. Verleihen eines Gütesiegels

Marketing über die eigene Homepage www.bauernhof-ferien.ch

Wenn es die Vereinsfinanzen erlauben, kann weiteres Marketing, wie Messeauftritte usw. ausgeführt werden

II. Mitgliedschaft

Art. 3: Mitglieder

Jede natürliche und juristische Person sowie öffentlich-rechtliche Körperschaft kann Aktiv- oder Passivmitglied des Vereins werden.



Art. 4: Aufnahme

Die Aufnahme neuer Mitglieder ist jederzeit möglich. Sie erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Beitrittsgebühr beträgt mindestens Fr. 100.—

Art. 5: Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung und andern Veranstaltungen sowie auf den Bezug der Publikationen des Vereins. An der Generalversammlung stimmberechtigt sind die Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder, des Vereins. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die beschlossenen Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Art. 6: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.
- b. durch Tod einer natürlichen Person
- c. durch Auflösung einer juristischen Person oder einer Körperschaft
- d. durch Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es:

- a. gegen die Interessen des Vereins handelt
- b. seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder oder deren Erben haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausstehende Verpflichtungen hingegen müssen dem Verein gegenüber erfüllt werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich an die nächste ordentliche Generalversammlung gegen den Entscheid des Vorstands rekurrieren.

Art. 7: Ehrenmitgliedschaft

Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von jeder Beitragspflicht befreit. Jedes Ehrenmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.



III. Organisation

Art. 8: Organe des Vereins sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Ausschüsse
- D. Geschäftsstelle
- E. Buchungszentrale
- F. Kontrollstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 9: Aufgaben

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Aufgaben sind:

- a. Erlass und Änderung der Statuten
- b. Wahl des Präsidenten, des Vorstands und der Kontrollstelle
- c. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- d. Genehmigung des Jahresbudgets
- e. Beschlussfassung über die Entlastung der Vereinsorgane
- f. Beschlussfassung über Geschäfte, die vom Vorstand unterbreitet werden
- g. Festlegung der Eintrittsgebühr und der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder.
- h. Entscheid über Rekurse von Mitgliedern gegen eine Ausschlussverfügung des Vorstands
- i. Beschlussfassung über Abberufungen, Fusion oder Auflösung des Vereins und die dann zumalige Verwendung des Vereinsvermögens
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 10: Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich spätestens drei Monate nach Rechnungsabschluss einzuberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern 40 Tage und die Traktandenliste 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zuzustellen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 25 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Sitze des Vereins eingereicht werden. Über Gegenstände, die nicht traktandiert sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, mit Ausnahme desjenigen auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.



Art. 11: Durchführung

Die Generalversammlung findet an einem durch den Vorstand zu bestimmenden Ort in der Schweiz statt.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Vereins geleitet, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem andern Mitglied des Vorstands. Das Protokoll wird vom Aktuar aufgenommen. Bei dessen Abwesenheit bestimmt der Vorsitzende einen Protokollführer.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten und vom Aktuar (Protokollführer) unterzeichnet wird. Es ist den Mitgliedern auf Verlangen zuzustellen.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Art. 12: Wahlen und Beschlussfassungen

Jede rechtzeitig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie beschließt und wählt mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Für den Erlass oder die Änderung der Statuten sowie für den Beschluss über die Fusion oder Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen. Für den Beschluss auf Auflösung des Vereins gilt Art. 32.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/3 der vertretenen Stimmen geheime Abstimmung oder Wahl verlangt oder der Vorsitzende eine solche beantragt.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 13: Stimmrecht, Stellvertretung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen des privaten Rechts und öffentlich-rechtliche Körperschaften haben ungeachtet ihrer Beitragshöhe eine Stimme. Sie werden durch ihre Organe vertreten.

Jedes Vereinsmitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als ein anderes Vereinsmitglied vertreten.

Art. 14: Außerordentliche Generalversammlung

Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt werden. Sie sind innerhalb von 20 Tagen nach Verlangen durch den Vorstand einzuberufen. Die Traktandenliste und sämtliche zu diskutierenden Unterlagen sind den Mitgliedern

mindestens 10 Tage vor dem Termin der außerordentlichen Generalversammlung bekanntzumachen. In dringenden Fällen kann diese Frist abgekürzt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung.



B. Vorstand

Art. 15: Aufgaben

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Er entscheidet über alle Fragen und übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erfüllung des Vereinszwecks nach Art. 2
- b. Einberufung und Durchführung der Generalversammlung sowie Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte
- c. Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- d. Wahl, Festlegen der Aufgaben und Entschädigung sowie Überwachung der Geschäfts- und der Buchungsstelle
- e. Zielbewusste Pflege der Beziehungen zu Verantwortlichen in Tourismus und Landwirtschaft
- f. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g. Bewilligung nicht budgetierter Ausgaben je Geschäftsjahr von Fr. 5'000.—in eigener Kompetenz
- h. Wahl von Ausschüssen und Festlegen der jeweiligen Aufgaben
- i. Bestimmen von Regionsvertretern, die die Eignung beitragswilliger Landwirtschaftsbetriebe prüfen und Mitgliedsbetriebe kontrollieren

Art. 16: Anschluss an die Buchungsstelle

Der Vorstand überwacht die Kriterien für den Anschluss an die Buchungsstelle.

Es sind dies:

- a. Die Anbieter müssen aktiv Landwirtschaft betreiben oder dies durch den Pächter garantieren
- b. Ordnung in Haus und Hof halten sowie einwandfreie Unterkünfte bereitstellen, gastfreundliche Betreuung der Mieter und Einhaltung der im Prospekt offerierten Leistungen gewährleisten
- c. Die Anbieter sind Vereinsmitglieder und akzeptieren die Bedingungen der Statuten und des Vermieterreglements
- d. Mit Interessensgemeinschaften kann kollektiv ein Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen werden.

Art. 17: Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und weiteren 3 bis 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Er setzt sich mehrheitlich aus aktiven Vermietern zusammen.

Er wird von der Generalversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer der Vorgänger.



Art. 18: Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten oder einem andern Vorstandsmitglied unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Verhandlungsgegenstände einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Ausschuss oder 3 Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

Art. 19: Durchführung der Sitzungen

Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Stimmenmehr, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste bekannt gegeben wurden, kann ein gültiger Beschluss nur zustande kommen, wenn er die absolute Mehrheit aller Vorstandsmitglieder auf sich vereinigt.

Über die Verhandlungen des Vorstands ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

C. Ausschüsse

Art. 20: Aufgaben

Für die Erledigung spezieller Aufgaben und Projekte kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse werden in einem Pflichtenheft festgehalten, das vom Vorstand genehmigt wird.

Art. 21: Zusammensetzung, Amtsdauer

In jedem Ausschuss ist mindestens ein Vorstandsmitglied des Vereins vertreten. Die übrigen Ausschussmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Ausschüsse konstituieren sich selbst. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder ist nicht beschränkt. Sind die Aufgaben oder Projekte erledigt, so löst der Vorstand den entsprechenden Ausschuss auf.

Art. 22: Einberufung, Durchführung der Sitzungen

Es gelten sinngemäß die Regelungen für den Vorstand.



D. Geschäftsstelle

Art. 23: Aufgaben, Wahl

Der Vorstand wählt einen Geschäftsführer als Leiter der Geschäftsstelle. Er ist Angestellter des Vereins. Er hat im Vorstand beratende Stimme, sofern er nicht selbst Mitglied des Vorstandes ist.

Die Aufgaben und Arbeitsbedingungen des Geschäftsführers werden in einem Arbeitsvertrag festgehalten.

Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die laufenden Geschäfte des Vereins
- b. die Korrespondenz des Vereins
- c. Vorbereitung der vom Vorstand zu behandelnden Geschäfte
- d. Durchführung der vom Vorstand beschlossenen Geschäfte
- e. die Kontrolle des Mitgliederbestandes
- f. die Koordination zwischen den Ausschüssen und mit der Buchungszentrale
- g. die Erteilung von Auskünften

Art. 24: Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und der Geschäftsführer haben je kollektiv zu zweien mit einem Mitglied des Vorstands rechtsverbindliche Unterschrift. Für die laufenden Geschäfte führt der Geschäftsführer Einzelunterschrift.

E. Buchungsstelle

Art. 25: Organisation

Die Buchungsstelle kann vom Verein oder einer vereinsunabhängigen Organisation geführt werden.

Das Verhältnis zwischen Verein und vereinsunabhängiger Buchungsstelle wird in einem Vertrag geregelt. Der Vertrag mit der Buchungsstelle umfasst den Aufgabenbereich, die Entschädigung und die Dauer der Zusammenarbeit. Zuständig ist der Vorstand.

Die Geschäftsstelle kann jederzeit Einsicht nehmen über den Stand der Buchungen der Vereinsmitglieder.

Sie untersteht einem kompetenten Buchungsstellenleiter, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss. Er hat im Vorstand beratende Stimme.



F. Revisionsstelle

Art- 26: Zusammenfassung, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von 4 Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Anstelle der zwei Rechnungsrevisoren kann auch eine allgemein anerkannte Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle gewählt werden. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins und erstellen einen Bericht zuhanden des Vorstandes und der Generalversammlung.

Im Übrigen reichten sich die Rechte und Pflichten der Kontrollstelle sinngemäß nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts betreffend die Kontrollstelle der Aktiengesellschaften.

IV. Finanzen

Art. 27: Einnahmen

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- a. Die Eintrittsgebühren neuer Mitglieder
- b. Die Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder. Diese können für einzelne Kategorien von Mitgliedern (natürliche Personen, juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften) verschieden hoch angesetzt werden
- c. Erträge der Buchungsstelle
- d. Freiwillige Beiträge und Zuwendungen
- e. Werbebeiträge
- f. Erlöse aus Verkauf von Werbeprodukten und andern kommerziellen Leistungen
- g. Vermögenserträge

Art. 28: Geschäftsjahr, Mitgliederbeiträge, Fälligkeit

Die Mitgliederbeiträge sind jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Der Jahresbeitrag pro Mitglied und Geschäftsjahr beträgt mindestens Fr. 50.--. Die jeweilige Höhe der Eintrittsgebühr und des Jahresbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt und gilt für das auf die Generalversammlung folgende Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.



Art. 29: Entschädigungen

Der Kommissionsansatz für die Buchungsstelle, die Entschädigung der Geschäftsstelle und des Vorstandes wird durch den Vorstand festgelegt.

Die Aufwendungen der Buchungszentrale können entschädigt werden durch:

- a. einen Provisionsanteil an den Buchungen
- b. die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr
- c. einen Pauschalbetrag

Art. 30: Druck- und Lithokosten

Die Druck- und Lithokosten für Werbeimprime gehen zu Lasten der Mitglieder. Wenn es die Finanzlage des Vereins erlaubt, so müssen diese teilweise durch den Verein getragen werden.

Art. 31: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 32: Auflösung des Vereins

Beschließt die Generalversammlung die Auflösung des Vereins, so wird er durch den Vorstand liquidiert. Er kann dazu auch einen oder mehrere Liquidatoren ernennen. Das Vereinsvermögen wird gemäß Beschluss der Generalversammlung einer ideell verwandten landwirtschaftlichen Institution zugewandt.

Art. 33: Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 23. Februar 1994 in Solothurn angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft. Sie sind im Handelsregister zur Eintragung anzumelden.

Sie ersetzen die Statuten vom 11. Februar 1988 mit Änderungen vom 26. Februar 1990 / 15. März 1991 und 23. März 2011 Art. 17

In diesen Statuten verwendete Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Verein Ferien auf dem Bauernhof

Die Präsidentin

Die Aktuarin